

## Ergänzender Vorschlag zur Novellierung des Wiener Garagengesetzes

### Hinterlegung des Stellplatzregulativs durch einen Zonenplan

Aufgegriffen wird das Modell eines Zonenplans, wie er in Zürich gilt:

- Zunächst wird die Stellplatzverpflichtung - ähnlich wie in Wien - anhand der Fläche ermittelt (in Zürich ein Stellplatz für 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche).
- In einem zweiten Schritt wird dieser Wert dann noch mit einem Faktor multipliziert, der in einem Zonenplan festgelegt ist (z.B. A = Altstadt 10 %, B = erweiterte City: 25 – 45 %, C: 40 – 70 % etc.).

Um dieses schlüssige Modell in Wien analog umzusetzen, bedarf es keiner grundlegenden Änderungen des Wiener GaragenG – vielmehr kann in Kontinuität des bereits geltenden Instruments „Stellplatzregulativ“ eine zeitgemäße und sachlich fundierte neue Handhabung getroffen werden:

Statt das Stellplatzregulativ von Fall zu Fall festzulegen (also wie derzeit jeweils bei der Neufestsetzung jedes einzelnen Plandokuments), können die angemessenen Faktoren durch einen Zonenplan festgelegt werden (was auch deutlich effizienter ist).

Für die legislative Umsetzung wird empfohlen, im GaragenG zunächst die Ermächtigung zu ergänzen, dass ein solcher Zonenplan unter Berücksichtigung folgender Kriterien im Verordnungswege festgelegt werden kann:

- Entfernung zum Stadtzentrum (bzw. Bezirkszentrum)
- Entfernung zur Station eines leistungsfähigen öff. Verkehrsmittels (insbes. U-Bahn, S-Bahn etc.)
- ev. Versorgung des Gebiets mit öff. anmietbaren Garagenstellplätzen  
(ev. unter Berücksichtigung des Garagen-Leerstands)

Die Ausarbeitung des Zonenplans kann durch die Fachdienststellen des Magistrats (insbesondere MA18) entsprechend differenziert erfolgen (die Beschlussfassung wird wohl der Gemeinderat vornehmen).

In den Übergangsbestimmungen wäre festzulegen, welche Regelung für Plandokumente gilt, für die bereits ein Stellplatzregulativ gilt (naheliegender wäre der Vorrang des Zonenplans).